

Mehr Infos gewünscht?

Sie finden in unserer Beitragsreihe alles Wissenswerte über die Selbstständigkeit als Mediziner:in in Deutschland. Darunter welche rechtlichen Fallstricke es gibt, welche Steuern zu zahlen sind und welche Genehmigungen benötigt werden.

ECOVIS NRW



Praxisformen für Ärztinnen und Ärzte

GRÜNDUNG

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Zulassung durch Zulassungsausschuss/ Erwerb Praxissitz (sofern keine reine Privatpraxis) - Anzeige ggü. dem Finanzamt über Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit innerhalb von vier Wochen (§ 138 Abs. 1b iVm. Abs. 4 AO)/ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - keine Gewerbeanmeldung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der gemeinsamen Praktizierung im Rahmen einer BAG durch den Zulassungsausschuss erforderlich - zwingend vorgeschriebener Abschluss eines Gesellschaftsvertrags mit bestimmten Mindestangaben (Gesellschaftszweck, Regelung der Haftung nach außen, Dauer der Gesellschaft, Gesellschafterbeteiligung samt Gewinnbeteiligung, Regelung zur gemeinsamen Raumnutzung oder Personalbeschäftigung) - Anzeige ggü. dem Finanzamt über Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit innerhalb von vier Wochen (§ 138 Abs. 1b iVm. Abs. 4 AO)/ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - keine Gewerbeanmeldung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - zwingend ärztliche Leitung erforderlich - Zulassung durch Zulassungsausschuss/ Erwerb Praxissitz - bei Personengesellschaft: Gesellschaftsvertrag - bei Kapitalgesellschaft: zwingend notarielle Gründung und Anmeldung/Eintragung in das Handelsregister; Gewerbeanmeldung - bei Personengesellschaft: Anzeige ggü. dem Finanzamt über Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit innerhalb von vier Wochen (§ 138 Abs. 1b iVm. Abs. 4 AO)/ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - bei Kapitalgesellschaft: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

RECHTSFORM/ ART DER EINKÜNFTE DES/ DER PRAXISINHABERS/ PRAXISINHABERIN

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - Freiberufliche Tätigkeit („Katalog-Beruf“)/ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Freiberufliche Tätigkeit („Katalog-Beruf“)/ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> - entweder Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft). Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 2 KStG) - gängigste Formen in der Praxis: MVZ-GbR (Personengesellschaft) oder MVZ-GmbH (Kapitalgesellschaft)

ART DER GEWINNERMITTLUNG

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG („vereinfachte Gewinnermittlung“) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG („vereinfachte Gewinnermittlung“) 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Personengesellschaft: Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG („vereinfachte Gewinnermittlung“); freiwillige Bilanzierung möglich - bei Kapitalgesellschaft: Zwingende Bilanzierung, Erstellung eines Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung), Veröffentlichung/ Hinterlegung der Bilanz im Unternehmensregister

WELCHER STEUER UNTERLIEGT DER PRAXISGEWINN? (EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFTSTEUER)

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - Der Praxisgewinn unterliegt auf privater Ebene der/des Praxisinhaberin/Praxisinhabers der Einkommensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Praxisgewinn wird auf Ebene der BAG im Rahmen einer sog. „gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung“ ermittelt/festgestellt und auf die einzelnen Gesellschafter:innen verteilt - Gesellschafter:innen versteuern ihren jeweiligen Gewinnanteil im Rahmen ihrer privaten Einkommensteuererklärung 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Personengesellschaft: Angestellte Ärzt:innen erzielen im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). <p>Gesellschafter:innen erzielen im Rahmen ihrer Beteiligung an einer Personengesellschaft Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 (EStG). Zahlungen an die Ärztin:innen aufgrund eines zusätzlichen Vertrags zwischen dem MVZ und den Vertragsärzt:innen führen zu sogenannten Sonderbetriebseinnahmen. Die werden ebenfalls den Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) zugerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Kapitalgesellschaft: Praxisgewinn unterliegt der Körperschaftsteuer; Ärzte sind in der MVZ-GmbH angestellt und erzielen hierdurch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Die Arzt-Gehälter mindern hierbei den Praxisgewinn. Zahlungen an Vertragsärzt:innen führen zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 (EStG).

Die Wahl der Praxisform sollte im Vorfeld gut durchdacht und bestenfalls auch mit einer/einem Steuerberater:in und Rechtsanwält:in durchgesprochen werden, da es sich hierbei um eine hinreichende Entscheidung für (im Regelfall) einen längeren Zeitraum handelt.



GEWERBESTEUER

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - grds. unterliegt der Praxisgewinn nicht der Gewerbesteuer, da Einkünfte aus selbstständiger Arbeit - Ausnahme: nichtärztliche Nebentätigkeit (z.B. Verkauf von Nahrungs- ergänzungsmitteln) dann separate gewerbliche Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - grds. unterliegt der Praxisgewinn nicht der Gewerbesteuer, da Einkünfte aus selbstständiger Arbeit - Ausnahmen: nichtärztliche Nebentätigkeit, Beteiligung eines/einer weiteren, nichtärztlichen Gesellschafters/ Gesellschafterin, Anstellung von Ärzt:innen unter Nichteinhaltung der Stempel-Theorie diese Ausnahmen führen zu einer sog. „gewerblichen Infizierung“ <p>Achtung: Die gewerbliche Infizierung bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (Personengesellschaft) führt dazu, dass für den gesamten Praxisgewinn die Freiberuflichkeit verwehrt und dieser zu einer gewerblichen Tätigkeit umqualifiziert wird. Praxisgewinn unterliegt dann vollumfänglich der Gewerbesteuer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Personengesellschaft: siehe Berufsausübungsgemeinschaft - bei Kapitalgesellschaft: Gesellschaft/Praxis unterliegt kraft Gesetzes der Gewerbesteuer, da gewerbliche Einkünfte

UMSATZSTEUER

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - grds. sind Heilbehandlungen gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit - Ausnahmen: bestimmte iGeL, Gutachten, etc. - Möglichkeit Inanspruchnahme „Kleinunternehmer-Regelung“ (§ 19 UStG), sofern Umsätze im vorangegangenen Jahr < EUR 22.000,00 und im laufenden Jahr < EUR 50.000,00 	<ul style="list-style-type: none"> - grds. sind Heilbehandlungen gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit - Ausnahmen: bestimmte iGeL, Gutachten etc. - Möglichkeit Inanspruchnahme „Kleinunternehmer-Regelung“ (§ 19 UStG), sofern Umsätze im vorangegangenen Jahr < EUR 22.000,00 und im laufenden Jahr < EUR 50.000,00 - Grenzen für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Regelung gelten nicht pro Gesellschafter, sondern für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - grds. sind Heilbehandlungen gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit - Ausnahmen: bestimmte iGeL, Gutachten etc. - Möglichkeit Inanspruchnahme „Kleinunternehmer-Regelung“ (§ 19 UStG), sofern Umsätze im vorangegangenen Jahr < EUR 22.000,00 und im laufenden Jahr < EUR 50.000,00 - Grenzen für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Regelung gelten nicht pro Gesellschafter:in, sondern für die gesamte MVZ-Gesellschaft

Der Wechsel in die Selbstständigkeit ist eine große Herausforderung, auch für Ärztinnen und Ärzte. Dieser Schritt ist mit einer Vielzahl an steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Punkten verbunden, die eine frühzeitige Beachtung erfordern – ansonsten drohen schnell größere Probleme.



ANSTELLUNG VON ÄRZT:INNEN

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - grds. Anstellung von bis zu drei Ärzten möglich - wichtig: „Stempel-Theorie“ muss erfüllt werden (Kontrolle der angestellten Ärzt:in, angestellte/r Ärzt:in behandelt Patienten nach zuvor durch den/die Praxisinhaber:in aufgestelltem Behandlungsplan; „problematische Fälle“ werden durch den/die Praxisinhaber:in behandelt - die Nichteinhaltung der Stempel-Theorie kann zur Folge haben, dass für die Einzelpraxis die Freiberuflichkeit versagt und diese in einen Gewerbebetrieb umqualifiziert wird 	<ul style="list-style-type: none"> - grds. Anstellung von bis zu drei Ärzten pro Vertragsarzt möglich - wichtig: „Stempel-Theorie“ muss erfüllt werden (Kontrolle der angestellten Ärzt:in, angestellte/r Ärzt:in behandelt Patienten nach zuvor durch den/die Praxisinhaber:in aufgestelltem Behandlungsplan; „problematische Fälle“ werden durch den/die Praxisinhaber:in behandelt - die Nichteinhaltung der Stempel-Theorie kann zur Folge haben, dass für die Berufsausübungsgemeinschaft die Freiberuflichkeit versagt und diese vollumfänglich in einen Gewerbebetrieb umqualifiziert wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung von Ärzt:innen grds. in nicht begrenzter Zahl möglich somit auch flexiblere Arbeits- und Teilzeitstellen möglich

Stefanie Anders

Associate Partner, Steuerberaterin

Fachberaterin Gesundheitswesen (IBG/ HS Bremerhaven)
 Fachberaterin für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)

stefanie.anders@ecovis.com



VORTEILE

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - verhältnismäßig einfache Gründung - wirtschaftliche Unabhängigkeit des/der Ärzt:in - völlige Eigenständigkeit/ keine Abstimmung mit Kolleg:innen notwendig (bspw. bei der neuen Anschaffung von Praxisinventar/-geräten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilung von Kosten (z. B.: Raummiete, Personalkosten, Kosten für Leasing bzw. Neuanschaffungen von Praxisgeräten, anderen laufenden Kosten, etc.) - Verwaltungs-/ Abrechnungsarbeiten fallen nicht pro Arzt, sondern nur einmal für die Berufsausübungsgemeinschaft an - Vertretung der einzelnen Ärzt:innen untereinander möglich - Zusammenschluss von Ärzt:innen unterschiedlicher Fachgruppen möglich, wodurch die Praxis insgesamt ein breiteres Leistungsspektrum oder mehrere Spezialisierungen gleichzeitig anbieten kann - steuergünstige Möglichkeiten im Rahmen der Nachfolge (beim Ausscheiden eines Arztes bzw. einer Ärzt:in aus der Berufsausübungsgemeinschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sie ermöglichen ein breites Leistungsspektrum bei sinnvoll zusammengestellten Gesellschafter:innen unterschiedlicher Fachrichtungen. - Die Zahl der Anstellungszulassungen von Ärzt:innen ist nicht begrenzt, das ermöglicht flexiblere Arbeits- und Teilzeitstellen. - Das MVZ-Konstrukt ist beständig. Beim Ausscheiden von Ärzt:innen bleibt die Zulassung beim MVZ, sofern sie durch den Vertragsarzt/die Vertragsärztin ursprünglich eingebracht wurde. Sie kann auch von angestellten Ärzt:innen besetzt werden. - Bewerbung im Nachbesetzungsverfahren beim MVZ ist auch ohne Nennung eines Arztes bzw. einer Ärztin möglich. - Das GKV-Verstärkungsgesetz ermöglicht MVZ seit 2015, die direkte Bewerbung um einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens. - Gesellschafter:innen haben unter Umständen eine Haftungsbegrenzung - Kosten für Räumlichkeiten, Personal, medizinische Geräte und allgemeine Verwaltungskosten werden geteilt.

NACHTEILE

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
<ul style="list-style-type: none"> - alleiniges Kostenrisiko für sämtliche Praxisausgaben (Personalkosten, Miete, laufende Verträge, etc.) - alleinige Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg der Praxis - keine Praxisvertretung - alleinige Haftung (auch mit dem Privatvermögen) - kein fachlicher Austausch mit Kolleg:innen (ggf. aber über Kooperationen oder Netzwerke möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen in der persönlichen Entscheidungsfreiheit des oder der Ärzt:in - evtl. Konfliktpotenzial aufgrund unterschiedlicher Einstellungen/ Vorstellungen - teilweise schwere Trennbarkeit der Berufsausübungsgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rückumwandlung einer zuvor eingebrachten Zulassung in das MVZ ist schwierig. Sie bedarf sowohl der Zustimmung des anstellenden MVZ als auch der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes. - Da Entscheidungen zwischen den Gesellschafter:innen abgestimmt werden müssen, besteht Konfliktpotenzial. - Anders als in einer Einzelpraxis benötigen MVZ einen größeren Patientenstamm und ein weiteres Einzugsgebiet. - Der Verwaltungsaufwand ist hoch

Sie finden in unserer Beitragsserie wichtige erste Informationen zu den verschiedenen Praxisformen. Sollten Sie weitere Fragen rund um die Themen Praxisformen haben oder planen Sie sogar die Selbstständigkeit als Ärztin oder Arzt? Sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten Sie.

